

Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz

Überarbeitung Abfallwirtschaftssatzung

Gegenüberstellung alt/neu



bisher

Auf Grund von

- § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (Landkreisordnung – LKrO),
- §§ 13, 15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/ AbfG)
- § 2 Abs. 1 und § 8 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz – LAbfG)
- §§ 2, 13 Abs. 1, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

hat der Kreistag des Landkreises Konstanz

am 06.11.2006 folgende Satzung beschlossen:

Änderungen

Anpassung an Rechtsbestimmungen Landkreisordnung, Landesabfallgesetz, Kommunalabgabengesetz und Kreislaufwirtschaftsgesetz (24.02.2012)

künftig

Aufgrund von

- § 3 **Abs. 1 Satz 1** der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (Landkreisordnung – LKrO),
- §§ **17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22** des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen **Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)**
- §§ **9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes (LAbfG)**
- §§ **2 Abs. 1 bis 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18** des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

hat der Kreistag des Landkreises Konstanz

am **XX.XX.2013** folgende Satzung beschlossen:

bisher

- (1) Alle Personen sollen durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der abfallarmen Kreislaufwirtschaft beitragen. Dazu sollen sie insbesondere
 - das Entstehen von Abfällen vermeiden,
 - die Menge der Abfälle vermindern,
 - die Schadstoffe in Abfällen gering halten,
 - zur stofflichen Verwertung der Abfälle beitragen,
 - angebotene Rücknahmesysteme nutzen.
- (2) Abfälle sind so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil verwertet werden kann.
- (3) Der Landkreis informiert und berät die Gemeinden, Abfallerzeuger und Abfallbesitzer mit dem Ziel, eine möglichst weitgehende Abfallvermeidung und –verwertung zu erreichen.

Änderungen

Anpassung an die Neuregelungen des KrWG, veranlasst durch Umsetzung europäische Richtlinie 2008/98/EG;
stärkere Ausrichtung der Kreislaufwirtschaft auf den Ressourcen-, Klima- und Umweltschutz;
neue fünfstufige Abfallhierarchie: Verwertungsstufe der Vorbereitung zur Wiederverwendung als material- und energiearme Verwertungsart wird deutlicher als bisher hervorgehoben und der Stellenwert des Recyclings als weitere stoffliche Verwertungsoption verstärkt.

künftig

- (1) Jede Person soll durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der Zwecke des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) beitragen, nämlich die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen (§ 1 KrWG). Dabei stehen nach § 6 Abs. 1 KrWG die Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung in folgender Rangfolge:
 1. Vermeidung,
 2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
 3. Recycling,
 4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung,
 5. Beseitigung.
- (2) Der Landkreis informiert und berät die Gemeinden, Abfallerzeuger und Abfallbesitzer über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

§ 2 Entsorgungspflicht (Teil 1)

bisher

- (1) Der Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne von § 15 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG betreibt im Rahmen der Überlassungspflicht die Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle als öffentliche Einrichtung. Die Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und Beseitigung von Abfällen.
- (2) Der Landkreis entsorgt Abfälle im Rahmen der Verpflichtung nach § 15 KrW-/AbfG, soweit die Entsorgung bestimmter Abfälle nicht gemäß Absatz 5 auf die Gemeinden übertragen ist. Abfälle, die außerhalb des Gebietes des Landkreises angefallen sind, dürfen dem Landkreis nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung überlassen werden. Als angefallen und überlassen gelten mit Ausnahme der in § 4 genannten Stoffe
 - a) Abfälle, die zu den bekannt gemachten Abfuhrzeiten an den dafür bestimmten Stellen in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitgestellt werden,
 - b) Abfälle, die vom Besitzer oder einem Beauftragten unmittelbar zu den Abfallentsorgungsanlagen befördert und dem Landkreis dort während der Öffnungszeiten übergeben werden,
 - c) Abfälle mit der Übergabe an den stationären Sammelstellen oder mit dem Einfüllen in die aufgestellten öffentlichen Sammelbehälter (Depotcontainer),
 - d) schadstoffbelastete Abfälle aus Haushaltungen mit der Übergabe beim Schadstoffsammelmobil.

künftig

- (1) Der Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger betreibt im Rahmen der Überlassungspflicht **nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG und seiner Pflichten nach § 20 KrWG** die Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle als öffentliche Einrichtung. **(Satz 2 entfällt).**
- (2) Der Landkreis entsorgt Abfälle im Rahmen der Verpflichtung nach **§ 20 Abs. 1 KrWG**, soweit die Entsorgung bestimmter Abfälle nicht gemäß Absatz 5 auf die Gemeinden übertragen ist. Abfälle, die außerhalb des Gebietes des Landkreises angefallen sind, dürfen dem Landkreis nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung überlassen werden. **Überlassen sind** mit Ausnahme der in § 4 genannten Stoffe
 - a) Abfälle, die zu den bekannt gemachten Abfuhrzeiten an den dafür bestimmten Stellen in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitgestellt werden,
 - b) Abfälle, die vom Besitzer oder einem Beauftragten unmittelbar zu den Abfallentsorgungsanlagen befördert und dem Landkreis dort während der Öffnungszeiten übergeben werden,
 - c) Abfälle mit der Übergabe an den stationären Sammelstellen oder mit dem Einfüllen in die aufgestellten öffentlichen Sammelbehälter (Depotcontainer),
 - d) schadstoffbelastete Abfälle aus **privaten** Haushaltungen mit der Übergabe beim Schadstoffsammelmobil.

§ 2 Entsorgungspflicht (Teil 2)

bisher

- (3) Die Entsorgungspflicht umfasst auch die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle im Sinne von § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG und § 21 Abs. 2 LAbfG.
- (4) Der Landkreis kann Dritte mit der Erfüllung seiner Pflichten beauftragen.
- (5) Der Landkreis hat auf Grund von § 6 Abs. 2 LAbfG das Einsammeln und Befördern der in ihrem Gebiet anfallenden und ihnen zu überlassenden Abfälle – mit Ausnahme schadstoffbelasteter Abfälle (§ 5 Abs. 8) - auf die Gemeinden übertragen.
Die Gemeinden erlassen eine eigene Satzung über die Erledigung dieser Aufgaben. Die entsprechenden Regelungen der Satzung des Landkreises finden insoweit keine Anwendung.
- (6) Die Gemeinden unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach den Abfallgesetzen und dieser Satzung. Sie überlassen dem Landkreis die für die Erfassung und Veranlagung der Zahlungspflichtigen erforderlichen Unterlagen und Informationen.

Änderungen

Anpassung an veränderten Rechtsgrundlagen im KrWG/LAbfG;
Sprachliche Anpassung Fachbegriffe und veränderte Begriffsbestimmungen gem. europarechtlichen Vorgaben;

künftig

- (3) Die Entsorgungspflicht umfasst auch die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle im Sinne von § 20 Abs. 3 KrWG und § 9 Abs. 3 LAbfG.
- (4) Der Landkreis kann Dritte mit der Erfüllung seiner Pflichten beauftragen.
- (5) Der Landkreis hat auf Grund von § 6 Abs. 2 LAbfG das Einsammeln und Befördern der in ihrem Gebiet anfallenden und ihnen zu überlassenden Abfälle – mit Ausnahme schadstoffbelasteter Abfälle (§ 5 Abs. 8) - auf die Gemeinden übertragen.
Die Gemeinden erlassen eine eigene Satzung über die Erledigung dieser Aufgaben. Die entsprechenden Regelungen der Satzung des Landkreises finden insoweit keine Anwendung.
- (6) Die Gemeinden unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach den Abfallgesetzen und dieser Satzung. Sie überlassen dem Landkreis die für die Erfassung und Veranlagung der Zahlungspflichtigen erforderlichen Unterlagen und Informationen.

bisher

- (1) Die Gemeinden sind im Rahmen der Überlassungspflicht verpflichtet, die innerhalb ihres Gebietes anfallenden und überlassungspflichtigen Abfälle nach Maßgabe des § 9 zu den vom Landkreis bestimmten Abfallentsorgungseinrichtungen zu verbringen und dem Landkreis zur Weiterbehandlung zu überlassen.
- (2) Die Grundstückseigentümer, deren Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und im Rahmen der Überlassungspflicht verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen, diese zu benutzen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.
- (3) Die Verpflichtung nach Absatz 2 trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten (z. B. Mieter, Pächter) oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen sowie die Abfallbesitzer, insbesondere Transporteure.
- (4) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 2 und 3 gelten nicht
 1. für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Beseitigungsanlagen zugelassen ist,
 2. für Bio- und Grünabfälle aus privaten Haushaltungen, wenn der Besitzer oder Erzeuger gegenüber dem Landkreis oder der nach § 2 Abs. 6 zuständigen Gemeinde schriftlich darlegt, dass er eine ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung beabsichtigt und hierzu in der Lage ist.

künftig

- (1) Die Gemeinden sind im Rahmen der Überlassungspflicht verpflichtet, die innerhalb ihres Gebietes anfallenden und überlassungspflichtigen Abfälle nach Maßgabe des § 9 zu den vom Landkreis bestimmten Abfallentsorgungseinrichtungen zu verbringen und dem Landkreis zur Weiterbehandlung zu überlassen.
- (2) (Die Grundstückseigentümer, deren Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und im Rahmen der Überlassungspflicht **nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG** verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen, diese zu benutzen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.
- (3) Die Verpflichtung nach Absatz 2 trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten (z. B. Mieter, Pächter) oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen sowie die Abfallbesitzer, insbesondere **Beförderer**.
- (4) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 2 und 3 gelten nicht
 1. für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von **Abfall**beseitigungsanlagen, **in der jeweils gültigen Fassung**, zugelassen ist,
 2. für Bio- und Grünabfälle aus privaten Haushaltungen, wenn der Besitzer oder Erzeuger gegenüber dem Landkreis oder der nach § 2 Abs. 6 zuständigen Gemeinde schriftlich darlegt, dass er eine ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung beabsichtigt und hierzu in der Lage ist.

§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang (Teil 2)

bisher

künftig

Änderungen

Anpassung an veränderten Rechtsgrundlagen im KrWG/LAbfG;
sprachliche Anpassung Fachbegriffe und veränderte Begriffs-
bestimmungen gem. europarechtlichen Vorgaben;

§ 4 Ausschluss der Entsorgungspflicht (Teil 1)

bisher

- (1) Von der Abfallentsorgung sind die in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Stoffe - mit Ausnahme von Küchen- und Speiseabfällen aus privaten Haushaltungen - ausgeschlossen.
- (2) Außerdem sind folgende Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die nicht aus privaten Haushaltungen stammen und deren stoffliche oder energetische Verwertung nach KrW-/AbfG gegeben ist,
 2. Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere
 - a) Abfälle, von denen bei der Entsorgung eine toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist,
 - b) leicht entzündliche, explosive oder radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung,
 - c) nicht gebundene Asbestfasern,
 - d) Abfälle, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und Gegenstände, die auf Grund von § 17 des Infektionsschutzgesetzes behandelt werden müssen,
 - e) Abfälle aus der Haltung nichtlandwirtschaftlicher Nutztiere, Stallung.
 3. Abfälle, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres signifikanten Gehaltes an toxischen, langlebigen oder bioakkumulativen organischen Substanzen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist,

künftig

- (1) Von der Abfallentsorgung sind die in § 2 Abs. 2 **KrWG** genannten Stoffe, mit Ausnahme von Küchen- und Speiseabfällen aus privaten Haushaltungen, ausgeschlossen.
- (2) Außerdem sind folgende Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die nicht aus privaten Haushaltungen stammen und deren stoffliche oder energetische Verwertung nach **KrWG** gegeben ist,
 2. Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere
 - a) Abfälle, von denen bei der Entsorgung eine toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist,
 - b) leicht entzündliche, explosive oder radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung,
 - c) nicht gebundene Asbestfasern,
 - d) Abfälle, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und Gegenstände, die aufgrund von § 17 des Infektionsschutzgesetzes behandelt werden müssen,
 - e) Abfälle aus der Haltung nichtlandwirtschaftlicher Nutztiere, Stallung,
 3. Abfälle, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres signifikanten Gehaltes an toxischen, langlebigen oder bioakkumulativen organischen Substanzen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist,

§ 4 Ausschluss von der Entsorgungspflicht (Teil 2)

bisher

4. Abfälle, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören oder mit dem vorhandenen Gerät in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere
 - a) Flüssigkeiten,
 - b) schlammförmige Stoffe mit mehr als 35 % Wassergehalt,
 - c) Klärschlamm,
 - d) nicht stichfeste mineralische Abfälle,
 - e) Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile,
 - f) Altreifen,
 - g) Abfälle, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen,
5. besonders überwachungsbedürftige Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen im Sinne von § 41 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Abfallverzeichnisverordnung (AVV), die nach § 4 Abs. 1 der Sonderabfallverordnung (SAbfVO) angedient werden müssen, mit Ausnahme der nach § 6 SAbfVO der Deponie des Landkreises zugewiesenen Abfälle,
6. gewerbliche organische Küchen- und Speiseabfälle, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können,

künftig

4. Abfälle, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören oder mit dem vorhandenen Gerät in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere
 - a) Flüssigkeiten,
 - b) schlammförmige Stoffe mit mehr als 35 % Wassergehalt,
 - c) Klärschlamm,
 - d) nicht stichfeste mineralische Abfälle,
 - e) Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile,
 - f) Altreifen,
 - g) Abfälle, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen,
5. gefährliche Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 5 KrWG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV), die nach § 2 Abs. 1 der Sonderabfallverordnung (SAbfVO) angedient werden müssen,
6. gewerbliche organische Küchen- und Speiseabfälle, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können,

§ 4 Ausschluss von der Entsorgungspflicht (Teil 3)

bisher

7. Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus sonstigen Herkunftsbereichen, soweit Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten nicht vergleichbar sind.
 8. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die auf Grund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen.
- (3) § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG und § 21 Abs. 2 LAbfG bleiben unberührt.
- (4) Abfälle zur Deponierung, welche nach Anhang 1 der Abfallablagerversordnung auf einer Deponie der Klasse II abzulagern sind, sind von der Entsorgung ausgeschlossen, sofern sie auf Grund der tatsächlichen und vertraglich gesicherten Kapazitäten nicht entsorgt werden können. Kleinmengen sind von den Selbstanlieferern bei den Umladeplätzen in die hierfür vorgesehenen Container umzuladen.
- (5) Darüber hinaus kann der Landkreis mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, im Einzelfall von der öffentlichen Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen.
- (6) Die Verpflichteten nach § 3 haben zu gewährleisten, dass die ausgeschlossenen Abfälle nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden. Das gleiche gilt für die Gemeinden, denen nach § 6 Abs. 2 LAbfG das Einsammeln und Befördern der Abfälle durch Vereinbarung übertragen worden ist und für jeden Anlieferer.

künftig

7. Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus sonstigen Herkunftsbereichen, soweit Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten nicht vergleichbar sind,
 8. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen.
- (3) § 20 Abs. 3 KrWG und § 9 Abs. 3 LAbfG bleiben unberührt.
- (4) Abfälle zur Deponierung, welche nach Anhang 3 der Deponieverordnung auf einer Deponie der Klasse I oder II abzulagern sind, sind von der Entsorgung ausgeschlossen, sofern sie auf Grund der tatsächlichen und vertraglich gesicherten Kapazitäten nicht entsorgt werden können. Kleinmengen sind von den Selbstanlieferern **beim Umladeplatz Singen-Rickelshausen** in die hierfür vorgesehenen Container umzuladen.
- (5) Darüber hinaus kann der Landkreis mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, im Einzelfall von der öffentlichen Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen.
- (6) Die **Berechtigten und** Verpflichteten nach § 3 haben zu gewährleisten, dass die ausgeschlossenen Abfälle nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden. Das gleiche gilt für die Gemeinden, denen nach § 6 Abs. 2 LAbfG das Einsammeln und Befördern der Abfälle durch Vereinbarung übertragen worden ist und für jeden Anlieferer.

§ 4 Ausschluss von der Entsorgungspflicht (Teil 4)

bisher

- (7) Abfälle sind von der Entsorgung ausgeschlossen, soweit diese der Rücknahmepflicht auf Grund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.
- (8) Von den Ausschlussregelungen unberührt bleibt § 9 Abs. 3 über das getrennte Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen (Problemstoffen) aus privaten Haushaltungen.

künftig

- (7) Abfälle sind von der Entsorgung ausgeschlossen, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § **25 KrWG** erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.
- (8) Von den Ausschlussregelungen unberührt bleibt § 9 Abs. **2** über das getrennte Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen (Problemstoffen) aus privaten Haushaltungen.

Änderungen

Anpassung an veränderten Rechtsgrundlagen im KrWG und LAbfG;
sprachliche Anpassung Fachbegriffe und veränderte Begriffsbestimmungen gem. europarechtlichen Vorgaben;
Abs. 2 Ziff 5: letzter Halbsatz entfallen – Anpassung an veränderte Rechtsgrundlagen KrWG;
Abs. 4: mit Neufassung Deponieverordnung 2009 ist Ablagerungsverordnung außer Kraft getreten;
Abs. 4: mit Schließung Annahmestelle KNDO nur noch Annahme in Singen-Rickelshausen möglich;
Anpassung Satzungsverweise;

bisher

(1) Hausmüll:

Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens (§ 2 Nr. 2 der Gewerbeabfallverordnung), wenn diese von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behältern regelmäßig eingesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden.

(2) Sperrmüll:

Abfälle aus privaten Haushaltungen (§ 2 Nr. 2 der Gewerbeabfallverordnung), die wegen ihrer Sperrigkeit, auch nach zumutbarer Zerkleinerung, nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behälter passen und getrennt vom Hausmüll eingesammelt und transportiert werden.

(3) Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe):

insbesondere Glas, Weißblech, Aluminium, Papier, Kartonagen, Styropor, Schrott, Altreifen, Kork, Holz, Textilien, Kunststoffe.

(4) Gewerbeabfälle:

Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

künftig

(1) (1a) Abfälle aus privaten Haushaltungen:

Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

(1b) Hausmüll:

Abfälle aus privaten Haushaltungen, die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behältern regelmäßig eingesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden.

(2) Sperrmüll:

Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Sperrigkeit, auch nach zumutbarer Zerkleinerung, nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behälter passen und getrennt vom Hausmüll eingesammelt und transportiert werden.

(3) Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe):

z. B. Glas, Weißblech, Aluminium, Papier, Kartonagen, Styropor, Schrott, Altreifen, Kork, Holz, Textilien, Kunststoffe.

(4) Gewerbliche Siedlungsabfälle:

Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) aufgeführt sind, insbesondere

bisher

(5) Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle:

in Gewerbebetrieben, auch Geschäften, Dienstleistungsbetrieben, öffentlichen Einrichtungen und der Industrie anfallende Abfälle, soweit sie nach Art und Menge gemeinsam mit oder wie Haus- oder Sperrmüll eingesammelt werden können.

(6) Bioabfälle:

im Siedlungsabfall enthaltene biologisch abbaubare nativ und derivativ-organische Abfallanteile (z. B. organische Küchenabfälle, Gartenabfälle), das heißt der kompostierbar getrennt erfasste Hausmüllanteil.

(7) Garten- und Parkabfälle:

überwiegend pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken, in öffentlichen Parkanlagen und auf Friedhöfen sowie als Straßenbegleitgrün anfallen.

künftig

- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
- b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 1 a) genannten Abfälle.

(5) Hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle:

Abfälle im Sinne von Absatz 4, soweit sie nach Art und Menge gemeinsam mit oder wie Haus- oder Sperrmüll eingesammelt werden können.

(6) Bioabfälle:

Biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 7 KrWG.

(7) (7a) Garten- und Parkabfälle (Grünabfälle):

Pflanzliche Abfälle, die innerhalb bebauter Ortslagen auf Grün- und Gartenflächen sowie auf anderen öffentlichen Flächen und auf Friedhöfen anfallen.

(7a) Landschaftspflegeabfälle:

Pflanzliche Abfälle, die außerhalb bebauter Ortslagen auf öffentlichen Flächen, als Straßenbegleitgrün und bei Landschaftspflegemaßnahmen anfallen. Ausgenommen Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft.

bisher

(8) Schadstoffbelastete Abfälle (Problemstoffe):

üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallende Kleinmengen von Abfällen, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben, Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Akkumulatoren, Säuren, Laugen und Salze.

(9) Elektro- und Elektronikaltgeräte:

Altgeräte im Sinne von § 3 Abs. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG).

(10) Bodenaushub:

nicht kontaminiertes, natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial.

(11) Bauschutt:

mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.

(12) Baustellenabfälle:

nicht mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.

(13) Straßenaufbruch:

mineralische Stoffe, die hydraulisch, mit Bitumen oder Teer gebunden oder ungebunden im Straßenbau verwendet waren.

künftig

(8) Schadstoffbelastete Abfälle (Problemstoffe):

üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallende Kleinmengen von Abfällen, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben, Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Akkumulatoren, Säuren, Laugen und Salze.

(9) Schrott:

Gegenstände aus Metall oder Teile hiervon, soweit sie nicht unter Absatz 10 fallen.

(10) Elektro- und Elektronik-Altgeräte:

Altgeräte im Sinne von § 3 Abs. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG).

(11) Bodenaushub:

nicht kontaminiertes, natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial.

(12) Bauschutt:

mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.

(13) Baustellenabfälle:

nicht mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.

(14) Straßenaufbruch:

mineralische Stoffe, die hydraulisch, mit Bitumen oder Teer gebunden oder ungebunden im Straßenbau verwendet waren.

§ 5 Abfallarten (Teil 4)

bisher

(14) Restmüll:

die nach Beachtung der Trennpflicht verbleibenden Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen.

Änderungen

sprachliche Anpassung Fachbegriffe und veränderte Begriffsbestimmungen gem. europarechtlichen Vorgaben;

Abs. 1: Gliederung Begriffsbestimmungen private Haushaltungen und Hausmüll;

Abs. 4 und 5: Anpassung an veränderte Rechtsbegriff nach Gewerbeabfallverordnung (Fassung 2007);

Abs. 6 und 7: erstmalige Definition Begriff Bioabfall in § 3 Abs. 7 KrwG – Unterteilung nach Herkunftsbereichen;

Abs. 9: Neuaufnahme Definition Schrott

künftig

(15) Restmüll:

die nach Beachtung der Trennpflicht verbleibenden Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen.

bisher

- (1) Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen (§ 3) sowie Selbst-anlieferer und Beauftragte (§§ 9, 11) sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über den Ort des Anfalls verpflichtet. Die in Satz 1 genannten haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche die Abfallentsorgung und die Gebührenerhebung betreffen. Insbesondere sind sie zur Auskunft über die Zahl der Bewohner des Grundstücks sowie über Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter verpflichtet. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
- (2) In Zweifelsfällen hat der Überlassungspflichtige nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Abfälle handelt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.
- (3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden. Dies gilt entsprechend für Rücknahme- und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG erforderlich sind.

Änderungen

Anpassung an veränderte Rechtsgrundlagen im KrWG;
sprachliche Anpassung Fachbegriffe/veränderte Begriffsbestimmungen;

künftig

- (1) Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen (§ 3) sowie Selbst-anlieferer und Beauftragte (§§ 9,11) sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über den Ort des Anfalls verpflichtet. **Sie** haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche **das Benutzungsverhältnis** und die Gebührenerhebung betreffen. Insbesondere sind sie zur Auskunft über die Zahl der Bewohner des Grundstücks sowie über Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter verpflichtet. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
- (2) In Zweifelsfällen hat der Überlassungspflichtige nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene **Stoffe** handelt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.
- (3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind **gemäß § 19 Abs. 1 KrWG** verpflichtet, das Aufstellen von zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und Verwertung von Abfällen zu dulden. Dies gilt **gemäß § 19 Abs. 2 KrWG** entsprechend für Rücknahme- und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten auf Grund einer Rechtsverordnung nach **§ 25 KrWG** erforderlich sind.

§ 7 Formen des Einsammelns und Beförderns

bisher

Die vom Landkreis zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch die Gemeinden oder von ihnen beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen im Rahmen des § 9 Abs. 1 bzw. des in den gemeindlichen Satzungen geregelten Hol- und Bring-systems sowie
2. durch die Abfallerzeuger oder die Besitzer selbst oder ein von ihnen beauftragtes Unternehmen (Selbstanlieferer, § 11).

Keine Änderungen

künftig

Die vom Landkreis zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch die Gemeinden oder von ihnen beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen im Rahmen des § 9 Abs. 1 bzw. des in den gemeindlichen Satzungen geregelten Hol- und Bring-systems sowie
2. durch die Abfallerzeuger oder die Besitzer selbst oder ein von ihnen beauftragtes Unternehmen (Selbstanlieferer, § 11).

§ 8 Bereitstellung der Abfälle

bisher

Die Art der Bereitstellung im Hol- und Bringsystem (§ 7 Abs. 1) regeln die Gemeinden in ihren Satzungen.

Keine Änderungen

künftig

Die Art der Bereitstellung im Hol- und Bringsystem (§ 7 Abs. 1) regeln die Gemeinden in ihren Satzungen.

§ 9 Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung

bisher

- (1) Die Gemeinden sind verpflichtet, nachfolgende Abfälle getrennt einzusammeln und zu den Entsorgungsanlagen des Landkreises zu befördern:
- 1. Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen**
 - Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbemüll (§ 5 Abs. 1 und Abs. 5)
 - Sperrmüll (§ 5 Abs. 2) ohne verwertbare Bestandteile
 - 2. Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen**
 - Bioabfälle (§ 5 Abs. 6)
 - Abfälle zur Verwertung (§ 5 Abs. 3)
Abfälle zur Verwertung sowie Garten- und Parkabfälle können anderweitig ordnungsgemäß verwertet werden.
- (2) Schadstoffbelastete Abfälle (§ 5 Abs. 8) in Kleinmengen aus privaten Haushaltungen sind von den nach § 3 Verpflichteten zu den speziellen Sammelfahrzeugen zu bringen und zu übergeben. Die Standorte und Annahmezeiten werden jeweils geeignet bekannt gegeben.

Änderungen

Anpassung Definitionen und Verweise an § 5;

künftig

- (1) Die Gemeinden sind verpflichtet, nachfolgende Abfälle getrennt einzusammeln und zu den Entsorgungsanlagen des Landkreises zu befördern:
- 1. Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen**
 - Hausmüll und hausmüllähnliche **gewerbliche Siedlungsabfälle** (§ 5 Abs. 1 **b** und Abs. 5)
 - Sperrmüll (§ 5 Abs. 2) ohne verwertbare Bestandteile
 - 2. Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen**
 - Bioabfälle (§ 5 Abs. 6)
 - Abfälle zur Verwertung (§ 5 Abs. 3)
Abfälle zur Verwertung sowie Garten-/Parkabfälle (**Grünabfälle**) und **Landschaftspflegeabfälle** können anderweitig ordnungsgemäß verwertet werden.
- (2) Schadstoffbelastete Abfälle (§ 5 Abs. 8) in Kleinmengen aus privaten Haushaltungen sind von den nach § 3 Verpflichteten zu den speziellen Sammelfahrzeugen zu bringen und **dem Personal** zu übergeben. Die Standorte und Annahmezeiten werden **mit den Gemeinden abgestimmt** und **von diesen** jeweils geeignet bekannt gegeben.

§ 10 Getrenntes Erfassen von Elektro- und Elektronikaltgeräten

bisher

Elektro- und Elektronikaltgeräte (§ 5 Abs. 9) dürfen nicht im Restabfallbehälter bereitgestellt werden. Die Gemeinden richten im Rahmen ihrer Verpflichtung nach § 7 Ziffer 1 Hol – oder Bringsysteme ein, die von Endnutzern und Vertreibern genutzt werden können. Die von den Gemeinden gesondert erfassten Geräte werden zu den von den Gemeinden im Sinne des § 9 ElektroG eingerichteten Übergabestellen verbracht.

Darüber hinaus können Elektro- und Elektronikaltgeräte mit Ausnahme der Gerätegruppe 4 (vgl. § 9 Abs. 4 ElektroG) von Endnutzern und Vertreibern beim Wertstoffhof des Landkreises in Singen-Rickelshausen abgegeben werden. Größere Mengen (ab 20 Stück pro Gerätegruppe 1 – 3) sind vorab beim Landkreis anzumelden.

Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen (Gerätegruppe 4) von Endnutzern und Vertreibern werden im Rahmen der Schadstoffsammlung eingesammelt. Anlieferungsmengen von mehr als 100 Stück sind vorab beim Landkreis anzumelden. Die Gemeinden können darüber hinaus für diese Elektrogeräte Rücknahmemöglichkeiten schaffen.

Änderungen

Einteilung nach Absätzen und neu sturkuriert;
Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen (Gerätegruppe 4) werden von Endnutzern und Vertreter auf dem Wertstoffhof in Singen-Rickelshausen angenommen;
Verweis Anlieferungen von Elektro-Nachtspeicher-Öfen direkt an Übergabestelle nach ElektroG;

künftig

- (1) Elektro- und Elektronikaltgeräte (§ 5 Abs. 10) dürfen nicht im Restabfallbehälter bereitgestellt werden. Die Gemeinden richten im Rahmen ihrer Verpflichtung nach § 7 Ziffer 1 Hol – oder Bringsysteme ein, die von Endnutzern und Vertreibern genutzt werden können. Die von den Gemeinden gesondert erfassten Geräte werden zu den von den Gemeinden im Sinne des § 9 ElektroG eingerichteten Übergabestellen verbracht.
- (2) Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen (Gerätegruppe 4) von Endnutzern und Vertreibern werden im Rahmen der Schadstoffsammlung eingesammelt. Anlieferungsmengen von mehr als 100 Stück sind vorab beim Landkreis anzumelden. Die Gemeinden können darüber hinaus für diese Elektrogeräte Rücknahmemöglichkeiten schaffen.
- (3) Darüber hinaus können Elektro- und Elektronikaltgeräte **nach dem ElektroG** von Endnutzern und Vertreibern beim Wertstoffhof des Landkreises in Singen-Rickelshausen abgegeben werden. Größere Mengen (ab 20 Stück pro Gerätegruppe 1 – 3 **bzw. 100 Stück der Gerätegruppe 4**) sind vorab beim Landkreis anzumelden. **Anlieferungen von Elektro-Nachtspeicher-Heizgeräten (Gerätegruppe 1) aus privaten Haushaltungen können direkt an die nach § 9 ElektroG eingerichtete Übergabestelle (MZV Rielasingen-Worblingen) verwiesen werden.**

§ 11 Selbstanlieferung von Abfällen (Teil 1)

bisher

- (1) Private Haushaltungen können neben dem Anschluss- und Benutzungszwang auch selbst bei den Entsorgungsanlagen nach § 12 Abs. 1 Satz 1 des Landkreises anliefern.
Andere Herkunftsbereiche müssen die Abfälle zur Beseitigung selbst anliefern, soweit das Einsammeln und Befördern nicht durch die Gemeinde erfolgt.
- (2) Anlieferer nach Abs. 1 Satz 1 haben Abfälle getrennt nach Beseitigungs- und Verwertungsabfällen zu überlassen.
- (3) Beseitigungsabfälle sind getrennt nach mineralischen und brennbaren Abfällen zu überlassen. Nicht entsprechend getrennt angelieferte Abfälle werden zurück gewiesen. Brennbare Abfälle sind so zu überlassen, dass sie in den Verbrennungsanlagen (§ 12 Abs. 1 Satz 2) beseitigt werden können.
Im Falle der bereits erfolgten Abladung hat der Anlieferer die Abfälle wieder abzuholen, bzw. für die Kosten der Sortierung aufzukommen (§ 17 Abs. 2).
- (4) Vor Anlieferung von Deponierungsabfällen sind in Absprache mit dem Landkreis Analysen nach Anhang 1 der Abfallablagerungsverordnung vorzulegen. Diese sollten durch von der Landesanstalt für Umweltschutz, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg bestimmte oder nach DIN EN ISO 17025 für diese Bereiche akkreditierte Untersuchungsstellen erstellt werden. Ab dem 01.01.2008 dürfen entsprechende Analysen nur noch durch solche Untersuchungsstellen durchgeführt werden.

künftig

- (1) Private Haushaltungen können neben dem Anschluss- und Benutzungszwang auch selbst **bei der Entsorgungsanlage** nach § 12 Abs. 1 Satz 1 **Nr. c)** des Landkreises anliefern.
Andere Herkunftsbereiche müssen die Abfälle zur Beseitigung selbst anliefern, soweit das Einsammeln und Befördern nicht durch die Gemeinde erfolgt.
- (2) Anlieferer nach Abs. 1 Satz 1 haben Abfälle getrennt nach Beseitigungs- und Verwertungsabfällen zu überlassen.
- (3) Beseitigungsabfälle sind getrennt nach mineralischen und brennbaren Abfällen zu überlassen. Nicht entsprechend getrennt angelieferte Abfälle werden zurück gewiesen. Brennbare Abfälle sind so zu überlassen, dass sie in den Verbrennungsanlagen (§ 12 Abs. 1 Satz 2) beseitigt werden können.
Im Falle der bereits erfolgten Abladung hat der Anlieferer die Abfälle wieder abzuholen, bzw. für die Kosten der Sortierung aufzukommen (§ 17 Abs. 2).
- (4) **Sollen Abfälle auf einer Deponie abgelagert oder verwertet werden, so hat der Abfallerzeuger, bei Sammelentsorgung der Einsammler, dem Deponiebetreiber vor der Anlieferung die grundlegende Charakterisierung des Abfalls mit der in § 8 Deponieverordnung genannten Angaben vorzulegen. Der Deponiebetreiber hat das Recht Abfälle zurückzuweisen, wenn diese Angaben nicht gemacht werden.**

§ 11 Selbstanlieferung von Abfällen (Teil 2)

bisher

- (5) Regelmäßig wiederkehrende Anlieferungen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind vorab in Form einer verantwortlichen Erklärung dem Landkreis Konstanz bekannt zu geben. Die Anlieferung kann erst nach Erteilung der Annahmeerklärung erfolgen.
Die Anlieferung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen ist ab einer Jahresmenge von mehr als 2 Tonnen je Abfallerzeuger nur mittels Entsorgungsnachweis nach behördlicher Bestätigung durch die SAA möglich.
- (6) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Erfolgt die Anlieferung in offenen Fahrzeugen, müssen die Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein. Erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm sind zu vermeiden. Bei Anlieferung und beim Verlassen der Deponie bzw. Umladestation wird das Fahrzeug verwogen.
Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.

Änderungen

- Abs. 4: mit Neufassung Deponieverordnung 2009 ist Ablagerungsverordnung außer Kraft getreten;
Abs. 5: entfällt, da nachweispflichtige Ablagerungen von gefährlichen Abfällen auf der Deponie KN-Dorfweiher (DK 0) nicht zulässig sind;

künftig

(5) *(entfällt)*

- (6) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Erfolgt die Anlieferung in offenen Fahrzeugen, müssen die Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein. Erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm sind zu vermeiden. Bei Anlieferung und beim Verlassen der Deponie bzw. Umladestation wird das Fahrzeug verwogen.
Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.

§ 12 Abfallentsorgungsanlagen

bisher

- (1) Der Landkreis betreibt zur Erfüllung seiner Entsorgungspflicht
- die Deponie Konstanz-Dorfweiher als Deponie der Deponieklasse I sowie Wertstoffhof, Biomüllumladestelle, Abfallannahmestelle
 - die Erdaushubdeponie Konstanz-Riesenberg
 - die Abfallannahmestelle mit Umladestation sowie Wertstoffhof bei der ehemaligen Deponie Singen-Rickelshausen

und stellt diese Anlagen den Kreiseinwohnern und den ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 LKrO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sowie den in § 2 Abs. 5 genannten Gemeinden zur Verfügung.

Als Anlagen im Sinne dieser Satzung gelten gleichermaßen die Kompostwerk Landkreis Konstanz GmbH als Biomüllverarbeitungsanlage sowie die KVA Thurgau, die ERZ Hagenholz und Josefstraße, MVA Stuttgart-Münster (Abfallbeseitigungsanlagen) sowie die Bahnverladestation in Kreuzlingen.

- (2) Der Landkreis ist berechtigt, Abfälle einer bestimmten Entsorgungsanlage zuzuweisen, falls dies aus Gründen einer geordneten Betriebsführung notwendig ist.
- (3) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf den Abfallanlagen in Folge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten, gesetzlicher Feiertage oder wegen Umständen, auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, besteht kein Anspruch auf Anlieferung oder Schadenersatz.

Änderungen

Abs. 1: Änderung nach Vermietung Wertstoffhof an EBK; aktuell keine genehmigungsrechtliche Grundlage für Betrieb DK I;

Abs.3: Anpassung Definitionen und Verweise;

künftig

- (1) Der Landkreis betreibt zur Erfüllung seiner Entsorgungspflicht
- a) die Deponie Konstanz-Dorfweiher als Deponie der Deponieklasse **0** sowie **Umladestation**
 - b) die Erdaushubdeponie Konstanz-Riesenberg
 - c) die Abfallannahmestelle mit Umladestation sowie Wertstoffhof bei der ehemaligen Deponie Singen-Rickelshausen

und stellt diese Anlagen den Kreiseinwohnern und den ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 LKrO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sowie den in § 2 Abs. 5 genannten Gemeinden zur Verfügung.

Als Anlagen im Sinne dieser Satzung gelten gleichermaßen die Kompostwerk Landkreis Konstanz GmbH als Biomüllverarbeitungsanlage sowie die KVA Thurgau, die ERZ Hagenholz und Josefstraße, MVA Stuttgart-Münster (Abfallbeseitigungsanlagen) sowie die Bahnverladestation in Kreuzlingen.

Als weitere Anlage gilt nach der Kooperationsvereinbarung die Deponie Ravensburg-Gutenfurt (Deponieklassen I und II).

- (2) Der Landkreis ist berechtigt, Abfälle einer bestimmten Entsorgungsanlage zuzuweisen, falls dies aus Gründen einer geordneten Betriebsführung notwendig ist.
- (3) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf den Abfallanlagen **infolge** von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten, gesetzlicher Feiertage oder wegen Umständen, auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, **steht den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1, 2 oder 3, sowie Dritten kein Anspruch auf Anlieferung oder auf Schadenersatz zu.**

§ 13

Durchsuchung der Abfälle und Eigentumsübergang

- (1) Zur Abfuhr bereit gestellte Abfälle oder dem Landkreis in aufgestellten Sammelbehältern überlassene Abfälle dürfen von Unbefugten nicht durchsucht und nicht entfernt werden. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, z. B. bei persönlichen Papieren übernehmen der Landkreis, die Gemeinden und die von ihnen beauftragten Dritten keine Verantwortung.
- (2) Die Abfälle gehen mit der Übergabe (Entsorgungsanlage oder Sammelpersonal) in das Eigentum des Landkreises über. Der Landkreis ist nicht verpflichtet, Abfälle nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu durchsuchen.

§ 14

Grundsatz, Umsatzsteuer

Der Landkreis erhebt zur Deckung seines Aufwands für die Entsorgung von Abfällen Benutzungsgebühren und Abgaben. Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren oder Abgaben zu Grunde liegen umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu diesen noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz festgelegten Höhe hinzu.

§ 15

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner für die Gebühren nach § 17 ist der Selbstanlieferer als Abfallbesitzdiener oder Besitzdiener. Soweit ein Hoheitsbetrieb bestimmbar ist, ist dieser Gebührensschuldner.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 16

Abgabenschuldner

Der Landkreis erhebt von den Gemeinden, welche die Abfälle auf Grund von § 2 Abs. 5 selbst einsammeln und befördern und zu den Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises zur Entsorgung verbringen, eine Abgabe nach § 17.

§ 17

Bemessungsgrundlage und Höhe der Benutzungsgebühren und Abgaben

Hinweis: Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 15.10.2012 die Abfallgebühren für den Kalkulationszeitraum 2013 neu beschlossen. Die Neukalkulation war Grundlage der Satzungsänderung des § 17. Die neuen Gebühren gelten seit 01.01.2013.)

- (1) Bei Anlieferung von Abfällen werden die Gebühren/Abgaben nach dem Gewicht der angelieferten Abfälle bemessen. Ist ein Wiegen nicht möglich, werden die Gebühren nach dem Volumen der angelieferten Abfälle bemessen. Verdichtet angelieferte Abfälle werden mit dem zweifachen Gebühren- und Abgabensatz bemessen. Für Anlieferungen unter 100 kg wird eine Pauschalgebühr erhoben. Die Gebühren/Abgaben betragen:

(Gebührenaufstellung s. Aufstellung Anlage 1 – Seite 29)

- (2) Soweit die Entsorgung angelieferter Abfälle einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand erfordert, weil z.B. eine Zwischenlagerung oder Wiederbeladung erforderlich ist, werden zu den genannten Gebühren Zuschläge in Höhe der Mehrkosten berechnet. Diese Zuschläge betragen für zusätzlichen Personaleinsatz 40 € je angefangene Arbeitsstunde und Mitarbeiter und für zusätzlichen Maschineneinsatz 60 € je angefangene Stunde.

- (3) Zur Umsetzung der Sammlung von Haus- und Gewerberestmüll (nicht Sperrmüll) mit IES-Sammelfahrzeugen wird eine **Lenkungsgebühr/-abgabe** von 15 €/t erhoben. Diese tritt bei Anlieferung von in konventionellen Sammelfahrzeugen gesammelten Haus- und Gewerberestabfällen bei den Umladestationen in Singen-Rickelshausen und Konstanz-Dorfweiher zu den unter Abs. 2 aufgeführten Gebühren hinzu.
- (4) Entzieht sich ein Anlieferer nach § 11 dem Wiegevorgang bzw. werden persönliche Angaben nicht gemacht, so dass die Gebührenerhebung nur auf Grund einer Fahrzeughalterermittlung erfolgen kann, wird eine Verwaltungsgebühr von 10 € erhoben.

§ 18

Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit der Gebühren- und Abgabenschuld

Die Gebühren und Abgaben nach § 17 werden durch Bescheid festgesetzt. Die Gebühren oder Abgabenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung der öffentlichen Abfallentsorgung. Sie ist wie folgt zur Zahlung fällig:

- a) Für Mehrfachanlieferer mit Kundennummer, Gemeinden und sonstige Hohheitsbetriebe drei Wochen nach Bekanntgabe des Gebühren-/Abgabenbescheides,
- b) bei Einzelanlieferern sowie Mehrfachanlieferern, die nach Ziffer 1 in Zahlungsverzug sind durch Barzahlung an der Barkasse vor Verlassen der Abfallentsorgungsanlage.

§ 19

Sonderregelungen für die Gemeinde Büsingen

Wegen der besonderen geographischen Lage und der staatsvertraglichen Einbeziehung in das schweizerische Zollgebiet wird die Gemeinde Büsingen von der Überlassungspflicht gegenüber dem Landkreis Konstanz so lange befreit, als die im Gemeindegebiet anfallenden Abfälle Schweizer Entsorgungsanlagen zur ordnungsgemäßen Entsorgung überlassen werden.

Dies gilt auch für sonstige Überlassungspflichtige nach § 3 Abs. 2 und 3 in der Gemeinde Büsingen.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten (Teil 1)

bisher

- (1) Ordnungswidrig nach § 30 Abs. 1 Nr. 4 LAbfG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Vorschriften über den Anschlusszwang und die Überlassungspflicht nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwider handelt,
 2. als Verpflichteter oder als Anlieferer entgegen § 4 Abs. 5 nicht gewährleistet, dass die nach § 4 Abs. 1 und 4 ausgeschlossenen Stoffe nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden,
 3. den Auskunfts-, Nachweis- und Duldungspflichten nach § 6 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt oder den Beauftragten des Landkreises entgegen § 6 Abs. 3 den Zutritt verwehrt,
 4. entgegen § 9 Abs. 1, § 10 und § 11 Abs. 4 getrennt bereitzustellende oder getrennt zu Sammelstellen/Entsorgungsanlagen zu bringende Abfälle anders als in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt oder anliefert,
 5. entgegen § 9 Abs. 3 Abfälle anders als dort vorgeschrieben entsorgt, soweit der Verstoß nicht nach § 326 StGB strafbar ist,
 6. entgegen § 13 Abs. 1 Satz 1 Abfälle durchsucht oder entfernt,
 7. entgegen § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 Abfälle und § 12 Abs. 1, die außerhalb des Landkreises angefallen sind, auf einer Entsorgungsanlage des Landkreises ohne dessen ausdrücklicher Zustimmung anliefert oder ablagert oder eine solche unerlaubte Anlieferung oder Ablagerung veranlasst.

Die Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 können gemäß § 30 Abs. 2 LAbfG mit einer Geldbuße geahndet werden.

künftig

- (1) Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 LAbfG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. (entfallen)
 2. als Verpflichteter oder als Anlieferer entgegen § 4 Abs. 3 nicht gewährleistet, dass die nach § 4 Abs. 1 und 2 oder nach § 8 ausgeschlossenen Stoffe nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden,
 3. den Auskunfts- und Nachweispflichten nach § 6 Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt oder dem Beauftragten des Landkreises entgegen § 6 Abs. 3 den Zutritt verwehrt,
 4. entgegen §§ 9 Abs. 1, 10 und § 11 Abs. 4 getrennt bereitzustellende oder getrennt zu Sammelbehältern/Entsorgungsanlagen zu bringende Abfälle anders als in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt oder anliefert,
 5. entgegen § 9 Abs. 2 Abfälle anders als dort vorgeschrieben entsorgt, soweit der Verstoß nicht nach § 326 StGB strafbar ist,
 6. entgegen § 13 Abs. 1 Satz 1 Abfälle durchsucht oder entfernt,
 7. entgegen § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 und § 12 Abs. 1 Abfälle, die außerhalb des Landkreises angefallen sind, auf einer Entsorgungsanlage des Landkreises ohne dessen ausdrücklicher Zustimmung anliefert oder ablagert oder eine solche unerlaubte Anlieferung oder Ablagerung veranlasst,

Die Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 können gemäß § 28 Abs. 2 LAbfG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten (Teil 2)

bisher

- (2) Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Auskunftspflichten nach § 6 Abs. 1 nicht nachkommt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB sowie § 61 Abs. 1 und 2 KrW-/AbfG, bleiben unberührt.

Änderungen

Anpassung an veränderten Rechtsgrundlagen KrWG/LAbfG ;

künftig

- (2) Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Auskunftspflichten nach § 6 Abs. 1 nicht nachkommt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB sowie § 69 Abs. 1 und 2 KrWG, bleiben unberührt.

§ 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

bisher

- (1) Diese Satzung tritt am 13.11.2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises vom 16.11.2004 außer Kraft.

Konstanz, den 06.11.2006

F. Hämmerle, Landrat

Änderungen

Beschlussfassung;

künftig

- (1) Diese Satzung tritt am **XX.XX.2013** in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises vom **06.11.2006, zuletzt geändert am 15.10.2012**, außer Kraft.

Konstanz, den **XX.XX.2013**

F. Hämmerle, Landrat

Anlage 1: § 17 Bemessungsgrundlage und Höhe der Benutzungsgebühren und Abgaben

Bei der Anlieferung von

Abfälle ab 100 kg,
die gewogen werden

im Übrigen je
angefangenen cbm

Pauschalgebühr-
pro Anlieferung
unter 100 kg

Abfällen zur Verbrennung/ Verwertung

Restmüll, Sperrmüll, Gewerbeabfälle	166 €/t	50 €/m ³	6 €
Baustellenabfälle	166 €/t	50 €/m ³	6 €
Schrott, Papier, Pappe, Kunststoff, Glas, Holz	166 €/t	50 €/m ³	6 €
Bioabfälle	166 €/t	101 €/m ³	6 €
Garten- und Parkabfälle, Grünschnitt	46 €/t	14 €/m ³	2 €

PKW-Altreifen 10 €/St. LKW-Altreifen 35 €/St. Traktor-Altreifen 45 €/St.

Elektro- und Elektroaltgeräte : Kostenfreie Anlieferung von Altgeräten aus privaten Haushaltungen durch Endnutzer und Vertreiber entsprechend den Vorgaben des ElektroG.

Abfälle zur Deponierung

unbelasteter Bodenaushub	5 €/t	7 €/m ³	2 €
nach Vorlage einer Anlieferungserklärung			
Bauschutt	166 €/t	216 €/m ³	6 €
Belasteter Bodenaushub, mineralische Abfälle	166 €/t	237 €/m ³	6 €

Schadstoffbelastete Abfälle (Problemstoffe)

aus privaten Haushaltungen werden kostenfrei beim Schadstoffsammelmobil angenommen.

